

Satzung des Modellflug-Club Warnetal e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Modellflug-Club Warnetal“. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: „Modellflug-Club Warnetal e.V.“

§ 2 Zweck

Die Ausübung des Flugmodellsports, die Förderung der Jugend durch die Ausbildung im Flugmodellsport und Bau von Flugmodellen entsprechend dem Jugendplan der Bundesregierung.

§ 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Mitglied kann jede Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst nach Volljährigkeit. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Der Bewerber hat sich auf der Jahreshauptversammlung vorzustellen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden über die Aufnahme in einfacher Mehrheit. Der Vorstand händigt dem Mitglied die Satzung und den Versicherungsausweis aus. Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn vom Vorstand oder dem Mitglied keine Einwände erhoben werden.

§ 6 Die Zugehörigkeit erlischt:

Durch Austritt, der Schriftlich zu erfolgen hat. Durch Ausschluss, der schriftlich mit Angabe der Gründe erfolgt. Durch Ableben.

§ 7 Ausschluss

Wer Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt, mangelndes Interesse am Vereinsleben zeigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung in Verzug ist, kann ausgeschlossen werden.

§ 8 Die Mitglieder haben die Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Nutzen des Vereins zu mehren und Schaden von ihm abzuwenden. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Jahresbeiträge bis zum 1. April zu leisten, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Anlagen und Sachen für luftsportliche Zwecke zu nutzen.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Kassenprüfer

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassenwart
Jugendwart
Platz- und Gerätewart

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. 2. Vorsitzende und Schriftführer können die selbe Person sein.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in offener Wahl durch die Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Dabei wird der 1. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils in jedem geraden Kalenderjahr für zwei Jahre gewählt, der 2. Vorsitzende, der Jugendwart sowie der Platz- und Gerätewart wird in jedem ungeraden Kalenderjahr für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Für die Wahl des Vorstandes gemäß vorstehendem § 11 wird ein anwesendes Mitglied der Jahreshauptversammlung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder bei offener Wahl durch Handzeichen zum Wahlleiter bestimmt.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Wahlablauf:

1. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach dem Bericht der Kassenprüfer.
2. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
4. Vortrag des Haushaltsplanes und dessen Genehmigung.
5. Anträge.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Die Führung des Vereins im Sinne der Satzung. Festsetzung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Versammlung

Die Jahreshauptversammlung soll im Januar stattfinden. Die Verhinderung des Mitgliedes muss schriftlich angezeigt werden.

§ 16 Die Kassenführung

Die Richtlinien bestimmt der Vorstand. Die Prüfung hat mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit Einblick in die Kassenführung. Mindestens 1 Kassenprüfer muss auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt werden

§ 17 Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für die Annahme ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 18 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen. Für die Auflösung ist die $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung.